

Schulförderverein der Nordschule Steinach e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Name lautet „Schulförderverein der Nordschule Steinach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Steinach.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung an der Nordschule Steinach Staatliche Gemeinschaftsschule.

Der Verein dient auch als Förderverein im Sinne des Paragraf 58/1 der Abgabenordnung der Beschaffung von Mitteln für die oben genannten Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein stellt die Aufgabe, die Nordschule als Bildungs- und Erziehungszentrum zu erhalten und zu fördern, das Zusammenleben und die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Lehrern und Eltern kreativ zu gestalten.

Diese Ausnahmeregelung ermöglicht, so genannte Fördervereine und Spendensammelvereine als steuerbegünstigte Körperschaften anzuerkennen. Die Beschaffung von Mitteln muss als Satzungszweck festgelegt sein. Ein steuerbegünstigter Zweck, für den Mittel beschafft werden sollen, muss in der Satzung angegeben sein. Dazu wird jährlich ein Arbeitsplan erstellt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke gemäß der Satzung verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd, sind begünstigt werden.

§ 4 Struktur des Vereins

- (1) Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Von der Mitgliederversammlung wird der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Rechnungsprüfer gewählt.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Für den Erwerb der Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren muss das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, die besondere Verdienste für den Verein erbracht haben. Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlich zu erstellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn eine schriftliche Eintrittserklärung vorliegt und der anteilmäßige Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Ausschluss

Dieser muss dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen zugestellt werden. Gründe liegen vor, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung von sechs Monatsbeiträgen in Rückstand ist, wenn diese zweimal erfolglos angemahnt wurden und keine Stundung beantragt wurde. Die bestehende Forderung blieb hiervon unberührt. Das Mitglied hat das Recht, eine Entscheidung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

- wenn das Mitglied stirbt

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.

§ 7 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Gremium ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Der Termin ist den Mitgliedern zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Der Versammlungsleiter ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

(3) Durch den Vorstand ist ein Jahresbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung hat über den Jahresbericht abzustimmen.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorstand, sowie zwei Rechnungsprüfer.

(7) Vor der Neuwahl ist die alte Vorstandschaft zu entlasten.

(8) Nach Bericht der Rechnungsprüfer ist der Schatzmeister gesondert zu entlasten.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Mitgliederversammlungen können bei besonderen Anlässen gesondert einberufen werden. Die Fristen sind entsprechend Ziffer (1) einzuhalten. Bei entsprechender Begründung kann jedes Mitglied die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern

- 1.Vorstand

- 2.Vorstand

- 1 Mitglied Regelschule

- 1 Schatzmeister

- 1 Schriftführer/ Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in Arbeitskreise berufen.

(4) Der Vorstand führt einmal im Monat eine Vorstandssitzung durch. Ort und Termin der Sitzung sind allen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10 Finanzierung

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Schatzmeister eingezogen und dem Vereinskonto zugeführt.

(2) Spendengelder und finanzielle Zuwendungen werden ebenfalls durch den Schatzmeister dem Vereinskonto zugeführt und für gemeinnützige Zwecke ausgegeben.

(3) Über den Einsatz und die Verwendung des Geldes entscheidet der Vorstand gemäß der Satzung des Vereins.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung in Schriftform auszuhändigen.

(3) Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen und gesetzlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einen Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei hierzu mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein müssen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt Sonneberg, da es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.